

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0254/23

Titel der Drucksache

Feministische Stadtplanung - Planungsqualität für alle steigern!

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

01

Die Stadt Erfurt setzt sich die Aufgabe, Stadtentwicklung geschlechtergerecht zu planen. Hierzu entwickelt die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der FH Erfurt und ggf. entsprechenden Planungsbüros ein Konzept. Mittel für die Beauftragung eines externen Büros werden über eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Verfügung gestellt. Das Konzept wird im 1. Quartal 2024 dem Ausschuss vorgelegt.

Geschlechtersensible Schwerpunkte in die Stadtplanung einfließen zu lassen ist unumgänglich, nicht nur für die Gleichstellung der Geschlechter. Gendergerechte Städte und Quartiere spiegeln letztlich gesellschaftliche Vielfalt wieder, sind barrierefrei, gut erschlossen und vernetzt und bieten Räume, die bedarfsgerecht interpretier- und nutzbar sind. Im Fokus steht hierbei die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Geschlechter – gleich welcher sexuellen Orientierung – auf verschiedensten Ebenen des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Das im Sachverhalt der vorliegenden Drucksache erwähnte Handbuch „Gender Mainstreaming in der Stadtplanung und Stadtentwicklung“ war zum Zeitpunkt der Erscheinung vor nunmehr zehn Jahren unbestritten ein zukunftsweisendes Strategiepapier für die Stadtentwicklung. Die Stadt Erfurt hat sich daher bereits vor einigen Jahren diesem Ansatz gestellt und setzt diesen unentwegt in ihren Planungsprozessen um.

Als Ergebnis dieser Planungsprozesse sei das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt genannt, welches seit seinem Beschluss im Jahr 2018 unter anderem die Themen des Gender-Mainstreamings aus dem erwähnten Wiener Handbuch aufgegriffen hat. So finden sich im ISEK sowohl stadtpolitische wie auch räumlich bezogene Ziele und Maßnahmen zu den Themen des Handbuches, die da wären:

- Stärkung einer polyzentrischen Stadtstruktur
- Stadt der kurzen Wege
- Schaffung eines hochwertigen öffentlichen Raumes
- Förderung des Umweltverbundes

- Schaffung und Gewährleistung einer sicheren Stadt
- Barrierefreiheit in der Stadtverwaltung Erfurt
- Alltagsgerechtes Planung und Bauen

Auch in aktuell in Erarbeitung befindlichen Konzepten der Stadtverwaltung fließen geschlechtssensible Themenpunkte als Selbstverständlichkeit ein, so zum Beispiel in der Integrierten Sozialraumplanung der Stadt Erfurt.

Zur personellen Absicherung der Einhaltung und Beachtung von Vorgaben einer geschlechtersensiblen Planung sowie auch im Sinne des seit dem Jahr 2013 gültigen Thüringer Gleichstellungsgesetzes verfügt die Stadt Erfurt über die Vollzeitstelle einer Gleichstellungsbeauftragten, welche im Bedarfsfall gar frei von Weisungen der Stadtverwaltung agieren kann.

Zusätzlich zur fachlichen Konstatierung der Obsoleszenz der Erarbeitung eines Konzeptes entsprechend der vorliegenden Drucksache weist die Stadtverwaltung aus finanzseitiger Sicht darauf hin, dass die laut Beschlusspunkt 01 ggf. zu finanzierenden Kosten bezüglich der Erarbeitung eines Konzeptes für die beabsichtigte feministische Stadtplanung in Zusammenarbeit der Stadtverwaltung Erfurt, der FH Erfurt bzw. externen Planungsbüros lediglich im Rahmen der im Plan 2023 einschl. NTHH 2023 ff. zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich wären.

Ungeachtet der Empfehlung der Stadtverwaltung, der vorliegenden Drucksache generell nicht zu folgen, müsste die Formulierung im 2. Satz des Beschlusspunktes 01, hier: *„Mittel für die Beauftragung eines externen Büros werden über eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Verfügung bereitgestellt.“* zwingend gestrichen werden, da sie bereits rein faktisch nicht mitgetragen werden kann.

Überplan- bzw. außerplanmäßige Ausgaben sind entsprechend den Vorschriften des § 58 ThürKO nur zulässig, wenn diese sachlich und zeitlich unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Diese Kriterien sind hier nicht erfüllt, so dass sich eine überplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 ThürKO ausschließt.

Die auf den HHSt. 61010.65500 - Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten (Ansatz 2023: 170,0 TEUR) sowie 61010.65510 - Fortschreibung ISEK/Gutachten und Studien (120,0 TEUR) veranschlagten Mittel sind ggf. prioritär einzusetzen.

Aus den oben umrissenen Gründen ist die Erarbeitung eines Konzeptes entsprechend der vorliegenden Drucksache aus Sicht der Stadtverwaltung gänzlich überflüssig, ungeachtet einer etwaigen Kooperation oder Beauftragung, da es sich ausschließlich um die Herbeiführung einer Parallelstruktur innerhalb der bzw. für die Verwaltungsarbeit handeln würde.

02

Den jeweiligen Drucksachen im Bezug zur Stadtentwicklung wird eine Checkliste mit entsprechenden Kriterien (bspw.: Beteiligungsverfahren, Mobilität und Barrierefreiheit, soziale Infrastruktur und Versorgung, Freiflächen, Sicherheit, etc.) angehängt. Aus der Checkliste soll der jeweilige Erfüllungsgrad der im Konzept und der Checkliste vorgegebenen Kriterien dargestellt werden.

Wie zu Beschlusspunkt 01 bereits exemplarisch dargelegt, verfolgt die Stadtverwaltung Erfurt ihre hoheitlichen Aufgaben auch ganzheitlich mit dem Ziel der Gewährleistung und Maximierung von Chancengleichheit, Bedarfsgerechtigkeit und Gesundheit für alle Menschen. Die Ansätze der feministischen Planung fließen bereits in diese Form des inklusiven Verwaltungshandelns mit ein.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Stadtverwaltung sowohl das mit vorliegender Drucksache geforderte Konzept, als auch die Checkliste entsprechend des Beschlusspunktes 02 als nicht zielführende Verwaltungsarbeit.

03

Im Schulungs- und Fortbildungsprogramm der Stadtverwaltung werden entsprechende Angebote geschaffen.

Das interne Fortbildungsprogramm der Stadtverwaltung Erfurt greift stets nur fachübergreifende Schulungsthemen auf, die alle bzw. viele Ämter in ihrer Arbeit tangieren. Sollte seitens der jeweiligen Ämter bzw. Bereiche ein fachspezifischer Schulungsbedarf bestehen, steht den Ämtern ein Budget für externe Fortbildungen zur freien Verfügung. Für diese etwaigen Inhouse-Schulungen können die jeweiligen Ämter bei Bedarf das Team Fortbildung des Personal- und Organisationsamtes um Unterstützung bitten. Auf Basis dessen finden längst geschlechtssensible und zielgruppenorientierte Fortbildungsangebote für die Fachämter Berücksichtigung.

Auch Beschlusspunkt 03 ist daher entbehrlich.

Fazit

Aufgrund der oben dargelegten Gründe empfiehlt die Stadtverwaltung, der vorliegenden Drucksache nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Heide

Unterschrift Amtsleitung

10.02.2023

Datum